

Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte [Karl S. Bader]

Autor(en): **Herold, Hans**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **35 (1985)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tere Studie würdigt – mit genealogischen Angaben, Kachelabbildungen und Ofensprüchen – die Ofenbauer-Dynastie Anderegg in Wangen an der Aare. Peter Eggenberger und Monique Rast veröffentlichen die Ergebnisse der archäologischen Untersuchungen in der Kirche Bleichenbach, die unter anderem zum Nachweis einer Holzkirche des 8./9. Jahrhunderts führten. Susi Ulrich und Elisabeth Schäublin publizieren anthropologische Beobachtungen zu den im Jahre 1980 untersuchten 12 Gräbern im ehemaligen Altarhaus der Pfarrkirche von Wangen an der Aare. Weitere Kapitel des Jahrbuchs gelten den zwischen 1515 und 1523 gestifteten 14 farbigen Glasfenstern in der Kirche Ursenbach, die ikonographisch und kunsthistorisch gewürdigt werden, ferner den aus dem 18. Jahrhundert stammenden Wappen und Schiffscheiben im alten Wirtshaus zu Melchnau.

Wädenswil

Peter Ziegler

ALLGEMEINE GESCHICHTE - HISTOIRE GÉNÉRALE

KARL S. BADER, *Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte*. 3 Bde. Sigmaringen, Thorbecke, 1983–84. Bd. 1: 635 S., 22 Abb.; Bd. 2: 620 S., 8 Abb.; Bd. 3: 744 S., 42 Abb. (Schriften zur Rechtsgeschichte. Ausgewählt und hg. von C. D. SCHOTT).

Karl S. Baders rechts- und landesgeschichtliches Schrifttum ist eine ganz gewaltige Leistung. Neben den drei Bänden über das mittelalterliche Dorf und fast unzähligen kleinern Rezensionen und Zeitschriftenbeiträgen sind dem Verfasser eine Anzahl grössere Aufsätze zu verdanken, die er auf Ansporn von Herrn Dr. Bensch, Inhaber des Thorbecke-Verlags, gesichtet, mit Personen- und Ortsregister versehen und für den Sammelband freigegeben hat.

Um die beiden ersten Bände hat sich sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl, Prof. Dr. Clausdieter Schott, um den dritten Prof. Dr. Helmut Mauer bemüht. Ihnen, vorab aber dem Verfasser selbst, hat die Wissenschaft eine grosse Dankesschuld abzutragen. Da es sich nicht nur um eine umfassende Orientierung, sondern auch um fruchtbare *Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit* und auch um ein *Bekenntnisbuch* handelt, seien vorerst diese beiden Qualitäten gewürdigt. Auf Schritt und Tritt bekennt der Verfasser, dass er, in der Baar, im Schwarzwald und im Hoheitsgebiet der Fürstenberger aufgewachsen, der engern Heimat und diesem alten Adelsgeschlecht zu grossem Dank verpflichtet ist. Er erscheint geradezu als der Barde der Baar. Er geht für die historische Methodik immer von der *lokalen Forschung* aus. Alsdann kann sich der Geist geographisch weiter und nach den verschiedenen Zweigen vertieft betätigen. Das Wichtigste ist immer das geschichtliche Denken. «Was nützt uns Quellenkenntnis, was nützen uns gescheite Einfälle, glänzende historische Technik, und was die Gewalt des Wortes, wenn es dem vermeintlichen Historiker am historischen Denkvermögen fehlt!» (I, 22).

Allzu leicht wird die Gefahr der Monokausalität, des Betrachtens nur aus einer Wurzel, heraufbeschworen. Karl S. Bader breitet ein gewaltiges Material aus, das er Seite für Seite aufführt. Ein Grossteil davon stammt aus seiner eigenen Feder und ist in ortsgeschichtliche Aufsätze eingedrungen, wo man sie zwar zu suchen hat, bei einigem Aufwand jedoch findet. Es kann wieder einmal die Deutsche Bibliothek in Leipzig in Erinnerung gerufen werden, die auch über die Grenzen hinaus Dienste leistet.

Vor allem seine Biographien und Nekrologe sind, genau gelesen und gewürdigt, teilweise *Selbstbiographien*, ja Selbstanalysen. Wie KSB in Bd. III, S. 716–721 ausführt, muss das Geschichtsbewusstsein eines Menschen Selbsteinordnung in die Geschichte sein. Daraus folgt, dass der Baum historischer Erkenntnis im Wurzelstrang liegt, der im Erdreich des christlichen Bewusstseins liegt, ferner im Geschichts- und Rechtsbewusstsein. Was Wunder, wenn daher Liebe und Aufmerksamkeit KSBs vor allem Persönlichkeiten gelten, die ihm geistesverwandt sind und in denen er dieses Bewusstsein verwirklicht sieht, so in Max Ernst, Leo Wohleb und Ignaz Wessenberg, deren Rolle der liberale Katholik KSB mit besonderer Liebe und Aufmerksamkeit würdigt.

Kränze widmet KSB, ganz im Einklang mit seinem oben erwähnten Forschungssystem, den vielen *lokalen historischen Vereinen*, deren Tätigkeit er zeitlebens wertvoll bereicherte, III, 13, 40, 44, 462, 520, 654.

Diese formelle Kurzwürdigung abschliessend, möchten wir noch den gewaltigen *Zettelkasten* erwähnen, den KSB als Gedächtnisstütze und Hilfsmittel empfiehlt. Daraus schöpfend, hat er auch immer Kollegen angespornt und bereichert, II, 490.

Aus dem materiellen Teil möchten wir vorerst die wichtigsten grundsätzlichen Aufsätze hervorheben. KSB teilt ein in zwei Gruppen *Freiheit*, II, 13, die *altüberbrachte* und die neuerworbene *bäuerliche* Freiheit, wozu sich dann später die Städte und die Reichsfreiheit gesellen. KSB knabbert an der bisher nicht umgestossenen Betrachtung, dass die Gemeinfreiheit bei den Germanen den Kern des Volkes bildete. Diese Lehre lässt er nur so lange gelten, als man das städtische Problem der Freibauern isoliert vom sonstigen geschichtlichen Werdegang betrachtet. In Anlehnung an E. v. Schwind und H. Wopfner hebt KSB die gewaltige historische Bedeutung der freien *Erbleihe* hervor. In Anlehnung an Robert Durrer und Alphons Dopsch beschränkt KSB den früheren Freiheitsbegriff auf Nebenerscheinungen wie die freien Walser.

In seiner Würdigung der *bäuerlichen Genossenschaft*, I, 58f., lehnt sich KSB an Herkömmliches an. Er hebt hervor, dass die Beteiligung der Bauernschaft an der Regelung der Rechtsverhältnisse ohne die Steigerung des Rechtsgedankens nicht möglich gewesen wäre, auch nicht ohne die Rodungen, Neusiedelungen und den Bedarf der Territorialherren an Arbeitskräften. Diese waren Voraussetzungen für die *Städtegründungen*. Fündige Siedlungsgeschichte überhaupt bildet der Aufsatz «Zum Problem der alemannischen Baaren», III, 267–319. Im andern Aufsatz über diese Landgrafschaft, 339, gab KSB seine früher ausgesprochene Vermutung, der Landgraf sei vorab als Beschützer des Landfriedens eingesetzt, auf, nachdem ihn vertiefte Quellenlektüre umgestimmt hatte.

Auch um die Würdigung von *Zwing und Bann*, die für unsere Verhältnisse eine so grosse Rolle spielten, hat KSB wiederholt gerungen, so auch mit Hermann Rennefahrt, dessen fruchtbarer Kritik er sich mit der Zeit genähert hat, I, 151. I, 1236: Zwing und Bann vereinen Dorfherrschaft und feudale/kommunale Gewalten. Jene beruht auf der dörflichen Satzung. Aus dem umfassenden Begriff sind herrschaftliche Elemente ausgeschieden. Die Eigenverwaltung der dörflichen Angelegenheiten ist von Jahr zu Jahr angewachsen. Stadt und Dorf konnten sich nur in der Schweiz verbinden. Nördlich des Rheins hätte ihre Verbindung das Ende der herrschaftlichen Gewalt bedeutet. Dort wurde sie durch beiderseitige Kurzsichtigkeit, durch städtische Hybris und ländliche Beschränktheit, gelegentlich durch geschickte Diplomatie der Herrschenden verhindert, III, 143.

III, 144: «Im Gebiete zwischen Rheinknie und Schwaben gibt es keine Stadt mehr, die den linksrheinischen Städten, Basel und Strassburg, auch nur entfernt das Wasser hätten reichen können. Eine Stadt wie Konstanz, die, selbst auf der linken Seite des Rheines, den Anschluss an die Eidgenossenschaft richtiggehend verpasst

und ihr Gesicht nur stets eifer- oder sehnsüchtig auf die Eidgenossenschaft gewandt hatte, musste sich im 17. Jh. sagen lassen, dass sie die elendeste unter den deutschen Städten sei.

Die Reichsstadt wird besonders gekennzeichnet als eine, die keinen andern Herrn als den Kaiser über sich hatte und einer durch Privileg und Observanz bestimmten, festen Ordnung lebte, II, 455. Ebenfalls weniger aktuell für schweizerische Leser sind die Seiten über Reichshof- und Reichskammergericht, I, 300–320, allgemein juristisch aber sehr wertvoll.

Widmen wir uns schliesslich noch einigen Spezialhinweisen, so vermissen wir vorab ein Sachregister. Während den oben behandelten, grundsätzlichen Problemen, gestützt auf die Titel und das Orts- und Namenregister, nachgegangen werden kann, gelingt es selbst dem geneigten Leser und dem beflissenen Forscher nur mit Mühe, Schätze zu heben und auszuwerten, die KSB oft nur so nebenbei gehoben hat, so I, 528, die Stellung des Adels und die Adelsverleihung; Finanzierungen im Barockzeitalter, 537; Wurf, II, 162; Bühl und Breite als Sonderfluren, II, 176; Eid, II, 201, 299; Leistungspflichten der Bürger, II, 394; Fehde, 434; so auch in Band II Waffenrecht der Bauern, 139; Aristokratisierung der Gemeindeämter, 153; Geistliche, 156; Verbot, Rittergüter an Nichtritter zu verkaufen, 193; Arbeitsweise des Amtmannes, 644; Hofkapellmeister, 688; Burg, 383; Abwanderung (aus Villingen); 390, Schichtung der Bürger, 393; Amtszwang, Bürgerpflicht, 395; Hebammenwahl, 422; Entgelt für Frondienste, 429; Juden, 476; Kamele, 503; Flösserei, 523; Holz, Wasser, Erz, 532f.; Gedächtnisstiftung, 579; Leibeigenschaft, 569; Eid, 570; Dreissigster, 571; Fensterscheiben, 594; Ehe, Erbrecht, 701.

Zur *Siedlungsgeschichte* schliesslich seien, ganz im Sinne KSBs noch zwei Gebiete erwähnt. Eines wurde vom jetzigen Kantonsoberrichter Clemens Hagen für den Kanton Thurgau beackert: Er zeigt, wie sich aus der *Waldgeschichte* auf die Siedlungen schliessen lässt: «Fragmente einer Forst- und Siedlungsgeschichte des südlichen Bodenseeraumes» Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen: 1974, S. 528–545. Ein anderer weist über das sehr eingehend behandelte Alemannien hinaus in den schweizerisch/französischen *Jura*. In der Nähe Genfs finden wir Puplinge, Présinge, nahe dem Lac de Joux Vers-chez-Grosjean, chez Rutillet, chez Bongand, chez Buffard, chez Lucien, chez Christ. Da denkt man an -ingen und -kon.

Zum Schluss sei nicht nur dem Verfasser, sondern auch den Ordnungskräften, den Beisteuernden und dem Verleger dafür gedankt, dass sie dieses reiche Material in solcher Form zugänglich gemacht haben.

Zürich

Hans Herold